EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 5. August 1963
über die Gewährung eines Zollkontingents für Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 95° und mehr, unvergällt, an die Republik Italien

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/499/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3),

gestützt auf die Fernschreiben vom 19. Juni und 25. Juli 1963, mit denen die Republik Italien die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz von 3 RE/hl in Höhe von 80 000 hl (als absoluter Alkohol berechnet) für Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 95° und mehr, unvergällt, der Tarifnummer ex 22.08 B des Gemeinsamen Zolltarifs, der in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, bis zum 30. September 1963 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Republik Italien hat die genannte Ware vor dem 1. Januar 1962 zum Zollsatz von 30 v. H. eingeführt, der zu diesem Zeitpunkt einem Zollsatz von etwa 2,2 RE/hl entsprach ; infolge der ersten Angleichung der nationalen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif beträgt der gegenwärtig zu erhebende Zollsatz 8,74 RE/hl.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung angeführt sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung des Zollkontingents in angemessener Höhe und mit einer begrenzten Geltungsdauer schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Ware auslösen könnte.

Die Kommission muß nach Artikel 25 Absatz (3) des Vertrages und in der in diesem Artikel aufgezeigten Grenze alle Gesichtspunkte erwägen, die sie bei ihrer Aufgabe, das reibungslose Arbeiten und die Entwicklung des gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, zu berücksichtigen hat ; sie muß sich dabei von den in Artikel 29 des Vertrages festgelegten Richtlinien leiten lassen ; in jedem Fall müssen auf dem landwirtschaftlichen Sektor diese Richtlinien im Zusammenhang mit Artikel 3 des Vertrages gesehen werden.

Die verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft müssen unter Bedingungen versorgt werden, die eine rationelle Entwicklung der Produktion sicherstellen, wobei darauf zu achten ist, daß die Wettbewerbsbedingungen für Fertigerzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälscht werden.

Auf dem Weltmarkt herrscht in den letzten Monaten ein ausgesprochener Mangel an Äthylalkohol, der zu einer erheblichen Preiserhöhung geführt hat. Diese Lage wird voraussichtlich andauern, zumindest bis zur neuen Ernte der Erzeugnisse (Melassen, vor allem Wein und Früchte), aus denen Alkohol gewonnen wird. Melassen wurden im Wirtschaftsjahr 1962 in den Mitgliedstaaten nur in geringen Mengen erzeugt; die dadurch stark verringerten verfügbaren Mengen haben den Rat veranlaßt, mit den Entscheidungen vom 26. Februar und 18. Juni 1963 (1) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren für einige Monate vollständig auszusetzen. Die Folge davon ist, daß die verfügbaren Mengen an Äthylalkohol innerhalb der Gemeinschaft gegenwärtig nicht ausreichen, um den Gesamtbedarf der Republik Italien zu decken.

Der Weltmarktpreis für Äthylalkohol ist sehr gestiegen, und die nichtantragstellenden Mitgliedstaaten, Frankreich als Hauptlieferant, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande haben gegen den Antrag der Republik Italien keine Einwände erhoben, während die BLWU mit dem von ihr eingereichten Antrag auf ein Zollkontingent für Äthylalkohol die gegenwärtige Mangellage auf dem Gemeinschaftsmarkt bestätigt hat. Daher würde die Gewährung eines Zollkontingents an die Republik Italien in angemessener Höhe und mit einer ebenfalls begrenzten Geltungsdauer die Wettbewerbsbedingungen bei den Fertigerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen.

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist der Einfuhrbedarf der Republik Italien zu berücksichtigen, soweit dieser bei vorsichtiger Schätzung nicht durch Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten gedeckt sein wird. Nach den Angaben der Republik Italien zeigen der Verbrauch, die Erzeugung, die Einfuhren und die Ausfuhren während der letzten Jahre folgende Entwicklung:

(In hl absolutem Alkohol)

	Haushaltsjahr		
	1959/1960	1960/1961	1961/1962
Verbrauch	919 825	979 027	1 851 097
Erzeugung	1 279 354	1 085 961	1 169 496

(In hl absolutem Alkohol)

	1960	1961	1962
Einfuhren			
— aus dritten Ländern	80 842	20 802	24 562
— aus EWG-Ländern (im wesentlichen Frankreich)	9 742	33 378	58 929
Ausfuhren	11 151	95 381	67 589

Für das Wirtschaftsjahr 1962/1963 hat die Republik Italien ihren Verbrauch mit etwa 1 350 000 hl und ihre Erzeugung mit etwa 1 200 000 hl veranschlagt; den vorstehenden Angaben zufolge erscheinen diese Schätzungen begründet; angesichts des gegenwärtigen Engpasses auf dem Gemeinschaftsmarkt dürften die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten kaum 300 000 hl übersteigen.

Die Gesamtausfuhren werden 1963 geringfügig sein angesichts der derzeitigen Mangellage bei Äthylalkohol und der Tatsache, daß während des ersten Vierteljahrs 1963 nur 155 hl ausgeführt worden sind. Unter diesen Umständen ergibt sich ein Defizit von etwa 120 hl; diese Fehlmenge kann teilweise durch den Verbrauch der allerdings bereits weitgehend abgebauten Lagervorräte sowie durch die Mengen gedeckt werden, die im laufenden Wirtschaftsjahr durch die Destillation eines Teils der Weinvorräte frei werden. Um die Lücke völlig zu schließen ist es jedoch erforderlich, vor der nächsten Ernte der Erzeugnisse, aus denen der Alkohol gewonnen wird, aus dritten Ländern Äthylalkohol einzuführen. Die von der Republik Italien beantragte Kontingentsmenge von 80 000 hl erscheint in Anbetracht der gegenwärtigen konjunkturbedingten Fehlmenge und der in den vergangenen Jahren aus dritten Ländern durchgeführten Einfuhren nicht

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 35 vom 6. März 1963, S. 532/63, und *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 99 vom 29. Juni 1963, S. 1824/63.

übertrieben. Es erscheint daher angemessen, die Kontingentsmenge für die beantragte kurze Zeitdauer auf 80 000 hl (als absoluter Alkohol berechnet) festzusetzen.

Aus der schrittweisen Errichtung des gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile ; deshalb kann für Einfuhren aus dritten Ländern kein Zollkontingent eröffnet werden, dessen Zollsatz niedriger ist als derjenige für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 25 Absatz (3) des Vertrages sieht die Möglichkeit zur Gewährung von Zollkontingenten nur zur Beseitigung von Nachteilen vor, die aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Tolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können ; somit darf ein Zollkontingent nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Republik Italien wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent zum Zollsatz 3 RE/hl in Höhe von 80 000 hl (als absoluter Alkohol berechnet) für Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 95° und mehr, unvergällt, der Tarifnummer ex 22.08 B des Gemeinsamen Zolltarifs, gewährt.

Das Zollkontingent, das Gegenstand dieser Entscheidung ist, wird unter der Bedingung gewährt, daß die Republik Italien bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents und spätestens bis zu dem in nachstehendem Artikel 2 angeführten Zeitpunkt die Zollsätze für die betreffende aus den anderen Mitgliedstaaten mit einer Warenverkehrsbescheinigung eingeführte Ware vollständig aussetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1963.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 5. August 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN